



Donnerstag, 19:37 Uhr
WEIL ER STRESS AUF DER ARBEIT HATTE.

Sexualisierte Gewalt in den Medien

Anregungen zur
Berichterstattung über Straftaten
gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Der Einfluss der Medien

Die Medien haben einen wichtigen Stellenwert in einer demokratischen Gesellschaft. Ereignisse des Zeitgeschehens werden je nach Hintergrund, Zielgruppen, Schwerpunktsetzung der Berichterstattung und individueller Sicht auf das Thema unterschiedlich beurteilt. Dabei beeinflussen die Bereitstellung von Nachrichten und die Terminologie nachhaltig die Meinungsbildung der MedienkonsumentInnen und prägen deren Wahrnehmung und Einschätzung. Die mediale Berichterstattung über Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist eine äußerst verantwortungsvolle Aufgabe, da sie über die öffentliche Meinungsbildung politische Entscheidungsprozesse prägt und massive Auswirkungen auf die Opfer hat.

Der vorliegende Flyer lädt JournalistInnen zu einem (selbst-)kritischen Reflexionsprozess ein. Als Ergebnis wünschen sich BeraterInnen, die alltäglich die Betroffenen von Gewalttaten unterstützen, dass sich eine sensible und Grenzen achtende Haltung in der medialen Berichterstattung durchsetzt. Auf reißerische Darstellungen, die lediglich die Sensationsgier der MedienkonsumentInnen befriedigen, sollte verzichtet werden, denn die Devise „sex sells“ mancher Boulevardmedien sollte kein Maßstab sein.

In den folgenden Ausführungen wird der Begriff Täter verwendet, da Sexualisierte Gewalt zum größten Teil von männlichen Personen verübt wird. Die quantitativ kleinere Gruppe der Täterinnen wird nicht explizit aufgeführt, aber unter dem Begriff „Täter“ subsumiert.

Darstellung Sexualisierter Gewalt in den Medien

Die Berichterstattung über Sexualstraftaten hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Dies ist einerseits erfreulich, da das Thema Sexualisierte Gewalt dadurch enttabuisiert wird. Andererseits steigt aber auch die Sorge in der Bevölkerung, Opfer eines Sexualverbrechens zu werden, obwohl die Kriminalitätsentwicklung derartige Rückschlüsse nicht zulässt. (Erfasste Fälle der Straftaten im Saarland gegen die sexuelle Selbstbestimmung

sind in 2012 gegenüber dem Vorjahr mit 8,9% rückläufig, bei Häuslicher Gewalt haben sie um 7,7% zugenommen.) Die Flut an Meldungen über Sexualstraftaten führt zu einem verzerrten Bild der Wirklichkeit und verängstigt nicht nur Erwachsene. Auch Mädchen und Jungen halten sich für gefährdeter, als sie es tatsächlich sind. Dadurch verstärkt sich das Gefühl der Wehrlosigkeit, was sich negativ auf Selbstbewusstsein und Verhalten auswirkt. Daher gilt es zu hinterfragen, wann einerseits das sachliche Informationsinteresse an einem Gewaltverbrechen gedeckt ist und andererseits die Berichterstattung vornehmlich die Sensationsgier und den Voyeurismus bedient.

Die Darstellung der Kriminalität in den Medien ist zu einem großen Teil durch die Berichterstattung über Gewaltdelikte geprägt. Infolge einer medialen Überrepräsentanz solch schwerwiegender Straftaten entsteht in der Öffentlichkeit ein verzerrtes Bild hinsichtlich der tatsächlichen Struktur und der Entwicklung der Kriminalität. Tatsächlich beträgt der Anteil der im Jahr 2012 registrierten Gewaltdelikte an der gesamten Kriminalität im Saarland 3,7 % (2011: 3,7 %). Damit stellt die Gewaltdelinquenz nur einen sehr kleinen Teil der Gesamtkriminalität dar. Mord und Totschlag, die ein besonders großes Interesse der Öffentlichkeit auf sich ziehen, machen mit 23 (2011: 26) registrierten Fällen im Berichtsjahr 0,9 % (2011: 1 %) der Gewaltdelikte und lediglich 0,03 % (2011: 0,04 %) aller polizeilich bekannt gewordenen Straftaten aus. (aus: Stand und Entwicklung der Kriminalität im Saarland 2012, S. 41, herausgegeben vom Landespolizeipräsidium)

1. Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse. Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.
- 11.1 Unangemessen sensationell ist eine Darstellung, wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, herabgewürdigt wird.
- 11.2 Bei der Berichterstattung über Gewalttaten, auch angeordnete, wägt die Presse das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegen die Interessen der Opfer und Betroffenen sorgsam ab. (Pressekodex des Deutschen Presserats e.V. in der aktualisierten Fassung vom 13.03.2013)

Mythen und Fakten

Mythos: Kinder werden von Fremden sexuell missbraucht, die sie z. B. auf dem Spielplatz ansprechen oder ins Auto zerren.

Fakt: In ca. 80% der Fälle Sexualisierter Gewalt kennen die Betroffenen die Täter aus ihrer Familie oder ihrem sozialen Nahbereich.

Mythos: Sexualisierte/häusliche Gewalt kommt meistens in sozial schwachen Schichten vor.

Fakt: Häusliche Gewalt existiert quer durch alle Schichten. Weder Bildung noch Status bieten Schutz. Zwei Drittel der Misshandler, die ihre Frauen schwer misshandeln, leben in Haushalten mit mittlerem bis hohem Einkommen. (Schröttle 2004)

Mythos: Jungen werden nur selten sexuell missbraucht. Jungen werden keine Opfer.

Fakt: In etwa 25% der in der Polizeilichen Kriminalstatistik 2010 – also im Hellfeld – erfassten Fälle, werden Jungen Opfer sexuellen Missbrauchs. Dunkelfeldstudien, in denen Männer befragt wurden, zeigen, dass zwischen 4% und 22% aller befragten Männer Sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend erlebt haben.

Mythos: Mädchen und Frauen provozieren Gewalthandlungen zu erfahren, indem sie sich z.B. freizügig kleiden oder sich leichtsinnig Gefahrensituationen aussetzen.

Fakt: Die alleinige Verantwortung für die Taten trägt ausschließlich der Täter – die Betroffenen haben keine Mitschuld. Es geht dem Täter um Ausübung von Macht.

Mythos: Frauen machen wegen Vergewaltigungen Falschanzeigen.

Fakt: Der Anteil der Falschanzeigen im Bereich der Kapitaldelikte ist hinsichtlich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verschwindend gering. Eine europäische Studie aus 2009 zeigt, dass lediglich 3% der Anzeigen in Deutschland nach Vergewaltigung Falschanzeigen sind. (aus: Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern. Länderbericht Deutschland. Corinna Seith, Joanna Lovett & Liz Kelly 2009)

Mythos: Jedes Opfer sexuellen Missbrauchs leidet lebenslang an den Folgen.

Fakt: Mit Hilfe des sozialen Umfeldes und/oder professioneller Unterstützung gelingt es vielen Betroffenen, die Folgen der Traumatisierung zu überwinden.

Mythos: Männer und Frauen, die Kinder missbrauchen, sind pädophil.

Fakt: Der Anteil der Sexualstraftäter, der die klinischen Diagnosekriterien einer sog. „Pädophilie“ erfüllt, liegt je nach Straftatbestand zwischen 5% und 50%.

Mythos: Sexualstraftäter sind nicht therapierbar und werden zu Serientätern.

Fakt: Grundsätzlich ist die Rückfallquote von Tätertypus, Therapieangebot und Sanktionierungsform abhängig. Untersuchungen, die Sexualstraftäter mit und ohne therapeutische Maßnahmen vergleichen, belegen, dass eine solche Behandlung das Rückfallrisiko erheblich reduzieren kann. Die einschlägige Rückfallquote bei verurteilten erwachsenen Sexualstraftätern im Hellfeld liegt bei 33%.

(Quelle: Nowara, wissenschaftliche Untersuchung von Ambulanzprojekten NRW)

Mythos: Es werden nur junge attraktive Frauen vergewaltigt.

Fakt: Es kann jede Frau, egal welchen Alters, betroffen sein, auch 80jährige Frauen werden vergewaltigt.

In der Öffentlichkeit wird oft eine eher veraltete, ungenaue oder sogar stigmatisierende Begrifflichkeit im Umgang mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung benutzt. Dieser Sprachgebrauch findet sich auch in der medialen Berichterstattung, die zum Teil auch Stammtischparolen aufgreift. Solche Formulierungen führen zu zusätzlichen Belastungen für die Betroffenen, zur Verfestigung von Vorurteilen und zur Verharmlosung der Taten bzw. Entschuldigung der Täter. Im Interesse der Prävention und zum Schutz vor erneuter Viktimisierung ist ein fachlicher Umgang mit den Begriffen, insbesondere bei Gerichtsreportagen, wichtig.

Folgende Begriffe sind irreführend:

„Triebtäter“

Es klingt, als sei der Mann aufgrund eines starken Sexualtriebes nicht fähig, diesen zu beherrschen. Somit wird der Täter als Opfer seiner Triebe dargestellt. Der Begriff verschleiert die Verantwortung des Täters und festigt den Mythos eines unbändigen Sexualtriebes. Es ist zu beachten, dass bei Sexualisierter Gewalt meistens die Ausübung von Macht im Vordergrund steht, nicht die Befriedigung des Sexualtriebes. Hilfreich ist eine Haltung, die Sexualität nicht in erster Linie als triebhaft begreift, sondern als einen lebenslangen Lernprozess. Sexuell selbstbewusste Frauen und Männer können ihre Bedürfnisse und Grenzen respektvoll kommunizieren.

„Kinderschänder“

Der Begriff suggeriert, das Kind sei durch die Tat geschändet, entehrt. Diese Bezeichnung des Sexualstraftäters ist eine zusätzliche Demütigung der Opfer. Zudem verstärkt diese Stigmatisierung das Tabu, über die Taten zu sprechen und steht einem Aufarbeitungsprozess entgegen.

„Sexverbrechen“/„Sextäter“

Mit dem Begriff „Sex“ werden eher positive, erotische Assoziationen geweckt. Deshalb wirkt die Verkürzung des Begriffs „Sexualverbrechen“ auf „Sexverbrechen“ „Sextaten“ oder „Sexaffären“ wie eine Verharmlosung Sexualisierter Gewalt.

„Sextourismus“

Menschen, die im Ausland Mädchen, Jungen und Frauen sexuell ausbeuten, werden oft als „Sextouristen“ bezeichnet. Dieser Begriff blendet die Gewalt, die Ausbeutung, den Rassismus und die Menschenrechtsverletzung aus.

„Familiendrama“

Die Terminologie verschleiert die Tatsache, dass es sich um die Ausübung von Gewalt innerhalb einer Familie handelt. In den meisten Fällen übt ein männlicher Täter (Ehemann, Vater, Ex-Partner) Gewalt an seiner Frau und/oder seinen Kindern aus. Mit diesem Begriff werden Täter und Opfer sprachlich fusioniert, so dass nicht mehr deutlich wird, wer Opfer und wer Täter ist (ebenso wie bei dem Begriff „Missbrauchsfamilie“). Es scheint, als seien alle Familienmitglieder gleichermaßen verantwortlich. Ähnlich problematisch ist auch die Terminologie des „Erweiterten Selbstmordes“, bei dem es sich real meistens um Mord mit anschließender Selbsttötung des Täters handelt.

13. Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse. ... In der Sprache der Berichterstattung ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für den Leser unerheblich sind.
- 13.3 Bei der Berichterstattung über Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Jugendliche sowie über ihr Auftreten vor Gericht soll die Presse mit Rücksicht auf die Zukunft der Betroffenen besondere Zurückhaltung üben. (Pressekodex des Deutschen Presserats e.V. in der aktualisierten Fassung vom 13.03.2013)

Schutzrechte der Verfahrensbeteiligten

Alle Sexualstraftaten zielen auf die Integrität der/des Geschädigten:

Täter wollen ihre Opfer unterwerfen, demütigen und erniedrigen. Der Schutz und die sexuelle Selbstbestimmung der Betroffenen wurden durch oft jahrelang andauernde Straftaten massiv verletzt. Umso wichtiger ist es, bei der Berichterstattung auf einen schonenden, respektvollen, den Datenschutz und die Intimsphäre wahren Umgang zu achten. So ist z. B. die direkte Ansprache der Opfer vor und nach der Gerichtsverhandlung zu vermeiden, da diese sich in einem psychischen Ausnahmezustand befinden. Wenn Sie mit den Betroffenen sprechen wollen, setzen Sie sich im Vorfeld mit deren AnwältInnen in Verbindung. Eventuell kann ein Termin außerhalb der Verhandlung vereinbart werden. Die Gerichtsverhandlung selbst, die Konfrontation mit dem Täter, das Infragestellen der Aussagen der OpferzeugInnen und die Öffentlichkeit des Prozesses werden von Betroffenen als ausgesprochen belastend empfunden oder in einigen Fällen sogar als erneute Traumatisierung erlebt. Ein respektvoller und sensibler Umgang mit den Schutzinteressen der Opfer sollte daher selbstverständlich sein, um weitere Belastungen zu verhindern.

Es empfiehlt sich folgendes zu beachten:

- ▶ Namensnennungen oder Abkürzungen und Informationen, die eine Identifikation der Geschädigten durch Personen aus dem sozialen Umfeld ermöglichen, müssen vermieden werden. Das gilt auch für den Vornamen, wenn das Opfer beispielsweise aus einem kleineren Ort kommt. Hier sollte man ganz auf eine Namensnennung verzichten oder den Namen verändern.
- ▶ Preisgabe des Wohn-, Arbeits- und Aufenthaltsortes der Betroffenen vermeiden.
- ▶ Schilderung von Tatorten oder Tatumständen, die Rückschlüsse auf die Identität der Opfer zulassen vermeiden.

- ▶ Beschreibungen von Details des Tatherganges sollten ebenfalls vermieden werden, die die Würde des Opfers angreifen. Das Erlittene „schwarz auf weiß“ in der Zeitung zu lesen, kann zu weiteren psychischen Belastungen führen.
- ▶ All diese Details sollten auch dann nicht genannt werden, wenn die Zustimmung des Opfers vorliegt. Häufig steht das Opfer noch immer unter Schock, ist nicht in der Lage, die eigene Situation richtig einzuschätzen.
- ▶ Es empfiehlt sich u. U. Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufzunehmen (s. letzte Seite)

8.1 (1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht. (Pressekodex des Deutschen Presserats e.V. in der aktualisierten Fassung vom 13.03.2013)

Kinder und Jugendliche als Betroffene und Täter von Sexualstraftaten

Bei Kindern oder Jugendlichen als OpferzeugInnen ist ein besonders hohes Maß an Rücksichtnahme, Sensibilität und Sachlichkeit notwendig. In vielen Verfahren wird die Öffentlichkeit zum Schutz der Geschädigten ausgeschlossen. MedienvertreterInnen sollten diese sinnvolle Maßnahme akzeptieren und nicht durch Interviews mit Opfern, Angehörigen oder dem Angeklagten unterlaufen. Wünschenswert ist ein Sprachgebrauch, der nicht nur die persönliche Integrität wahrt, sondern auch vermeidet, dass bei Kindern und Jugendlichen Ängste erzeugt und Vorurteile vermittelt werden. Neben der reinen Berichterstattung über Straftaten sollte auch auf die Rechte der Betroffenen sowie auf Beratungsangebote vor Ort hingewiesen werden. Im Bereich der angezeigten Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern nach § 176 StGB zählen 14- bis 18-jährige männliche Jugendliche in einem nicht unerheblichen Maße zu den Tatverdächtigen (im Jahr 2011 laut Polizeilicher Kriminalstatistik 25,1 %). Auch bei jugendlichen Tatverdächtigen ist die Möglichkeit der Identifizierung zu verhindern, um erfolgreiche Hilfsangebote und die Resozialisierung nicht zu gefährden.

- 8.2 Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.
- 8.3 Insbesondere in der Berichterstattung über Straftaten und Unglücksfälle dürfen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der Regel nicht identifizierbar sein.
11. Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz. (Pressekodex des Deutschen Presserats e.V. in der aktualisierten Fassung vom 13.03.2013)

Die Idee zu diesem Flyer resultiert aus der Fachveranstaltung „was Sprache m(M)acht – mediale Berichterstattung und Opferschutz“.

Insbesondere haben mitgewirkt:

Antonia Schneider-Kerle, Frauennotruf Saarland

FRAUENNOTRUF SAARLAND

Beratung für vergewaltigte und misshandelte Frauen



Christine Theisen, Beratungs- und Interventionsstelle für Opfer von häuslicher Gewalt im Saarland (SKF, Caritasverband)



Caritasverband
für Saarbrücken
u. Umgebung e.V.

Renate Wanninger, Journalistin

Udo Weber, Phoenix, Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen,
SPN Arbeiterwohlfahrt Saarland e.V.



Herzlichen Dank dem Frauennotruf Kiel und der DGfPI, deren Flyer Grundlage war und Frau Fischer, Journalistin und Medienpädagogin, für den Vortrag und die Durchführung der Medienwerkstatt.

Weiterhin danken wir dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie für die Bereitstellung von Toto-Mitteln.

Saarland

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie